

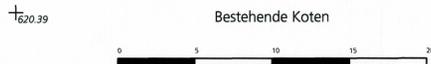
# Legende

## Genehmigungsinhalt

-  Geltungsbereich
-  Gerinne Giglerbach (neuer Bachlauf / Niederwasserrinne)
-  Retentionsraum / Sammler
-  Uferbereich Giglerbach / Böschung
-  Anpassung Flurweg / neue Zufahrt: Mergelbelag
-  Anpassung Flurweg: Schwarzelag
-  Kolkschutz und Ufersicherung mit Jurablocksteinen  
Steingewicht mind. 1 to, Dicke mind. 50 cm
-  Beton / Betonsperre
-  Balken
-  Gelände
-  Zaun, H = 1.0 m, Pfostenabstand ca. 2.0 m,  
Maschendraht Weite ca. 10.0 cm
-  Bepflanzung / Sichtschutz
-  Aufhebung Strassenrand

## Orientierungsinhalt

-  Wald
-  Giglerbach (bestehender Bachlauf)
-  Bestehende Elektroleitung (AEK)
-  Bestehende Koten



Einwohnergemeinde Bettlach



# Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

## Hochwasserschutzprojekt Giglerbach Geschiebesammler Höhenweg

Situation 1 : 200

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Geschiebesammler Höhenweg kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 PBG zu.

Öffentliche Auflage vom 11. April 2011 bis 10. Mai 2011

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1597 vom 09. August 2011



Der Staatsschreiber:

*A.F.*

Publiziert im Amtsblatt Nr. 14 vom 08. April 2011

36 00. April 2011

gezeichnet: sma Plan Nr. 7834.710 / 1

Grösse: 60 / 84

user: si

gedruckt: 03-MAY-2011 10:47

AV- Grundlage vom: wöchentlich CAD-File: M:\Bettlach\7834.710 Geschiebesammler Höhenweg\7834.710\_1.dgn

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00

Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00

Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31

Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner  
Ingenieure und Planer



## Sonderbauvorschriften kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Höhenweg“

Stützt auf §§44ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2010) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Höhenweg“ verbundenen Sonderbauvorschriften:

### §1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Höhenweg“ bezweckt die Errichtung eines Geschiebesammlers am Giglerbach für den Rückhalt von mobilisiertem Geschiebe sowie Holz- und Astmaterial. Der Sammler soll insbesondere für Hochwasserereignisse mit einer Jährlichkeit von 30 und mehr Jahren seine Funktion erfüllen. Damit soll ein angemessener Hochwasserschutz gewährleistet werden, indem die Gefahr eines Auslaufens eines Murgangs unterbunden und das mobilisierte Geschiebematerial aufgefangen wird. Der bestehende Durchlass beim Höhenweg soll vergrössert und den neuen Randbedingungen angepasst werden.

### §2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 7834.710/1 rot punktierten Perimeter.

### §3 Bestandteile und Grundlagen

1 Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes sind der Situationsplan, die Querprofile und das Längenprofil, die vorliegenden Sonderbauvorschriften sowie der orientierende Raumplanungsbericht.  
2 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Bettlach sowie die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften

### §4 Erschliessung und Begehbarkeit

1 Die Erschliessung des Geschiebesammlers und des Rückhalteraaumes erfolgt ab dem Höhenweg über die im Erschliessungs- und Gestaltungsplan festgelegte neue Zufahrt.  
2 Die Begehbarkeit des Geschiebesammlers ergibt sich aus der baulichen Gestaltung und der natürlichen Entwicklung. Die Begehbarkeit und Befahrbarkeit muss für den Unterhalt jederzeit möglich sein.  
3 Um die Begehbarkeit der Sperre zu unterbinden und die Absturzsicherheit zu gewährleisten, wird im Bereich der südlichen Böschung sowie des Durchlasses Höhenweg ein Zaun sowie ein Gelände verlegt.

### §5 Wasserbau, Hochwasserschutz

1 Innerhalb des Rückhalteraaumes wird der Gerinneverlauf (Niederwasserrinne) des Giglerbachs leicht verändert. Der Uferbereich des Rückhalteraaumes wird beidseitig als Böschung ausgestaltet. Die Funktionalität (Anspringen) des Geschiebesammlers wird auf ein Ereignis HQ30 ausgerichtet. Die Sperre wird so konzipiert, dass ein Überströmen auch im Überlastfall möglich ist. Der neue Durchlass am Höhenweg wird auf ein HQ100 inkl. Freibord dimensioniert.  
2 Unterhalb der neuen Sperre (Beton) werden die Bachsohle und die Ufer bis zum Durchlass beim Höhenweg mit Jurablocksteinen ausgestaltet, um die notwendige Stabilität und den Kolkschutz sicherzustellen.

### §6 Bodenschutz

Vor Submission der Bauarbeiten ist zu Händen des Amtes für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz auszuweisen, wie das anfallende Boden- und Aushubmaterial weiterverwendet resp. entsorgt wird.

### §7 Gestaltungsmassnahmen

1 Um die Unterhaltsarbeiten nicht zu erschweren und um möglichst viel Rückhalterraum zu gewährleisten, werden der Uferbereich des Giglerbachs und die Böschungen auf der Innenseite des Rückhalteraaumes nicht bepflanzt.  
2 Die Böschungen südlich der Betonsperre werden unmittelbar nach Fertigstellung des Bauwerks mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen bepflanzt.

### §8 Nachfolgenutzung

1 Die ganze Parzelle GB Bettlach Nr. 2262 gilt nach Abschluss der Bauarbeiten als Wald im Sinne von Art. 2 Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0).  
2 Das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen sind im Uferbereich und in der Böschung des Giglerbachs nicht zulässig.

### §9 Unterhalt

1 Der Rückhalterraum wird zum Unterhalt mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf (z. B. nach einem bedeutenden Hochwasserereignis) vom abgelagerten Geschiebe und angeschwemmten Holz- und Astmaterial befreit.  
2 Unterhalt- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Funktionalität des Sammlers zulässig.

### §10 Ausnahmen

Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Zweck der Massnahmen dienen bzw. den Hochwasserschutz verstärken oder besser in die Landschaft eingebettet werden können.

### §11 Inkrafttreten

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Geschiebesammler Höhenweg“ mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

